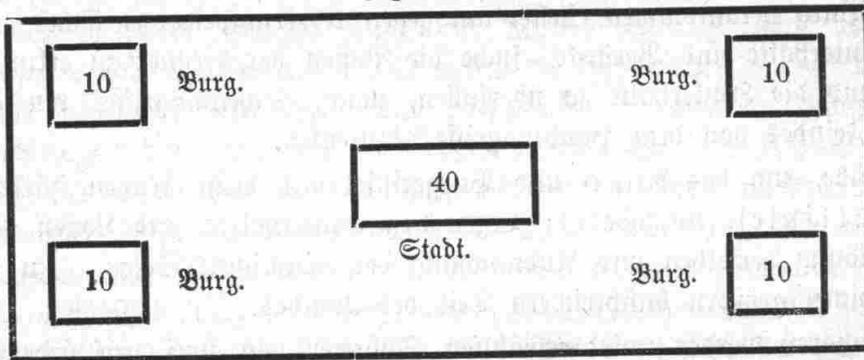




u. s. w. bis ans Ende der Reihe. Dann geht wieder das erste, das seinen Wähler nicht getroffen hat, und so fort, bis alle ihre Wähler gefunden haben, worauf natürlich noch ein Kind in der Reihe A stehen muß. Nun laufen alle Kinder diesem nach, bis an einen bestimmten Platz und zurück und „picken“ es, d. h. sie stoßen es, wenn sie es einholen, mit den Fingern in den Rücken und Seite, worauf das Spiel wieder angeht, doch so, daß dann die Kinder der Reihe A Wähler sind. Das übrig gebliebene Kind muß aber diesmal von rechtswegen unter die Wähler kommen. (Es muß nämlich ein Kind der Reihe A zurückbleiben, das nicht unter die Wähler kommen kann, da in der Reihe A 10 Kinder sind)

### 171. Das Ritter- und Bürgerspiel. \*

Fig. XVII.



Auf einem waldigen, mit Unterholz bestandenen Platz von 2—400 Schritt im Geviert wird in der Mitte des Platzes die Stadt, und an den Ecken desselben 2 (über Eck liegende) oder 4 Burgen durch Aufstecken von Stangen oder Fahnen bezeichnet. Die Anzahl der Spielenden ist 40—100, welche so abgeteilt werden, daß bei 40 Spielern 20 in die Stadt und bei zwei Burgen 10 in jede Burg kommen. (Bei 80 Spielern 40 in die Stadt und bei 4 Burgen 10 in jede Burg. Es könnten auch einige Spieler weniger in die Stadt kommen.)

Die Städter oder Bürger und die Ritter in den Burgen wählen sich nun Anführer. Die Ritter müssen ein Abzeichen (Tuch um den Arm) tragen, welches nicht losgemacht werden darf. Da nur Gefangene oder Eroberungen durch regelmäßiges Ringen nach den Turngesetzen gemacht werden dürfen, so können nur ringfertige Turner und keine zu Kleine oder Schwache teilnehmen.

Die Stadt muß immer eine Besatzung gleich den zweien Burgen haben. Unbesetzte Plätze — Burgen — können genommen und mit der bestimmten Besatzung versehen werden. Unvollständig besetzte Burgen können nur von fünffacher Zahl der Gegner genommen werden; vollständig besetzte hingegen nie. Zu je zwei Gefangenen gehört immer ein Mann Besatzung. Die Befreiung der Gefangenen geschieht, wenn die Entsetzenden fünfmal stärker sind als die Besatzung; auch werden die Gefangenen befreit, wenn der Feind mit der noch übrigen Macht, die jedoch größer sein muß, als die Zahl der Gefangenen, vor den Platz gerückt und nur die gesetzmäßige Besatzung darin ist.